



Rat der
Europäischen Union

165826/EU XXVII. GP
Eingelangt am 07/12/23

Brüssel, den 5. Dezember 2023
(OR. en)

15833/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0428(NLE)

ECOFIN 1254
UEM 403
FIN 1214

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens

15833/23

AMM/mfa

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 29. Oktober 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Rumänien am 31. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 29. Oktober hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss¹ (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021“) gebilligt.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 war der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat zu aktualisieren. Am 30. Juni 2022 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vorgestellt.
- (3) Am 8. September 2023 hat Rumänien der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgelegt.
- (4) Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung und enthält ein Ersuchen an die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, dem Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Rumänien eingereichten Änderungen am RRP betreffen 56 Maßnahmen.

¹ Siehe Dokumente ST 12319/2021 und ST 12319/2021 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

(5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Rumänien. Der Rat hat Rumänien unter anderem empfohlen, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die mit der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 und dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien bis 2024 zu beenden und die außenwirtschaftliche Position Rumäniens zu stärken, im Einklang steht. Er hat Rumänien ferner empfohlen, die geltenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen. Für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, hat der Rat Rumänien empfohlen sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden und für die öffentlichen Haushalte tragbar sind sowie die Anreize zum Energiesparen erhalten. Der Rat hat Rumänien weiter empfohlen, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der durch die Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern. Er hat auch empfohlen, eine wirksame Governance sicherzustellen und die Verwaltungskapazität zu stärken, um weiterhin eine rasche und kontinuierliche Durchführung des RRP zu ermöglichen, und die Kohäsionspolitik zügig umzusetzen. Überdies hat der Rat Rumänien empfohlen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energiewende zu beschleunigen, insbesondere durch den schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien und die Erhöhung der Netzkapazität, damit der Markt für neue Kapazitäten geöffnet wird, sowie die Energieeffizienz zu steigern und ambitioniertere Anstrengungen bei der Gebäudesanierung zu unternehmen, unter anderem durch Bereitstellung eines besseren Zugangs zu Informationen und nachhaltigen Finanzierungsmöglichkeiten. Schließlich hat der Rat Rumänien empfohlen, die politischen Anstrengungen im Hinblick auf die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen zu verstärken.

(6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

(7) Mit dem von Rumänien vorgelegten geänderten RRP werden acht Maßnahmen aktualisiert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Rumänien hat erläutert, dass wegen der Verringerung des maximalen finanziellen Beitrags von 14 244 851 992 EUR¹ auf 12 125 664 294 EUR¹ mehrere Investitionen geändert oder übertragen wurden oder der Umfang der erforderlichen Durchführung gegenüber dem ursprünglichen RRP verringert wurde, insgesamt entsprechend der Senkung des maximalen finanziellen Beitrags in Höhe von 2 119 187 698 EUR.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Rumäniens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

- (8) Diese Änderungen betreffen Maßnahmen im Rahmen der folgenden Komponenten: C2 „Wälder und Schutz der biologischen Vielfalt“, C4 „Nachhaltiger Verkehr“, C6 „Energie“, C7 „Digitaler Wandel“, C10 „Lokaler Fonds“, C12 „Gesundheitsversorgung“ und C15 „Bildung“. Insbesondere wurden die Zielwerte 25 und 26 der Investition C2.I1 „Nationale Aufforstungs- und Wiederaufforstungskampagne, einschließlich städtischer Wälder“ im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Durchführung verringert, die Etappenziele 72 und 73 sowie die Zielwerte 74 und 75 der Investition C4.I1 „Modernisierung und Erneuerung der Eisenbahninfrastruktur“ geändert, der Zielwert 173 der Investition C7.I8 „Qualifizierter elektronischer Personalausweis und digitale Signatur“ im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Durchführung verringert sowie der Zielwert 174 geändert, um dem aktualisierten Inhalt der Maßnahme Rechnung zu tragen, die Zielwerte 302, 305 und 306 sowie das Etappenziel 304 der Investition C10.I1 „Nachhaltige städtische Mobilität“ gestrichen, während der Zielwert 303 im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Durchführung verringert wurde, die Zielwerte 367 und 372 der Investition C12.I1 „Entwicklung der medizinischen Infrastruktur vor Krankenhäusern“ im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Durchführung verringert, der Zielwert 377 der Investition C12.I2 „Ausbau der öffentlichen Krankenhausinfrastruktur“ im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Durchführung verringert und das Etappenziel 458 sowie der Zielwert 459 der Investition C15.I2 „Einrichtung, Ausstattung und Inbetriebnahme von 412 ergänzenden Diensten für benachteiligte Gruppen“ im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Durchführung verringert.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (9) Die Änderungen am RRP, die Rumänien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 48 Maßnahmen.

- (10) Wie Rumänien erläuterte, sind 16 Maßnahmen aufgrund von Sachzwängen in der Lieferkette, in einigen Fällen in Verbindung mit einer hohen Inflation, innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist nicht mehr in vollem Umfang durchführbar. Betroffen sind die Zielwerte 5, 6, 7 und 8 der Investition C1.I1 „Ausbau der Wasser- und Kanalisationssysteme in Ballungsräumen mit mehr als 2 000 Einwohnerwerten, vorrangig im beschleunigten RRP zur Einhaltung der europäischen Richtlinien“, die Zielwerte 11 und 12 der Investition C1.I2 „Sammlung von Abwasser in Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnerwerten, die das Erreichen eines guten Zustands von Wasserkörpern verhindern oder geschützte Naturgebiete beeinträchtigen“, der Zielwert 13 der Investition C1.I3 „Unterstützung der Anbindung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen an bestehende Wasser- und Abwassernetze“, die Zielwerte 14, 15, 17 sowie das Etappenziel 16 der Investition C1.I4 „Anpassung an den Klimawandel durch Automatisierung und Digitalisierung der Wasserentsorgungs- und -speichereinrichtungen bestehender Anreicherungen, um die ökologische Wasserabflussmenge sicherzustellen, die Sicherheit der Wasserversorgung der Bevölkerung zu erhöhen und das Hochwasserrisiko zu verringern“ im Rahmen der Komponente C1 „Wasserbewirtschaftung“, der Zielwert 58 der Investition C3.I3b „Luftqualitäts-, Radioaktivitäts- und Lärmüberwachungsgeräte für die Nationale Umweltschutzagentur“ im Rahmen der Komponente C3 „Abfallbewirtschaftung“, die Etappenziele 95 und 96 sowie die Zielwerte 101, 102, 103, 104, 105 und 106 der Investition C5.I1 „Einrichtung eines Renovierungswellenfonds zur Finanzierung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz des vorhandenen Gebäudebestands“ im Rahmen der Komponente C5 „Renovierungswelle“, die Etappenziele 129 und 130 sowie die Zielwerte 131 und 132 der Investition C6.I2 „Verteilungsinfrastruktur für erneuerbare Gase (als Übergangsmaßnahme Erdgas in Kombination mit grünem Wasserstoff) sowie Produktionskapazitäten für grünen Wasserstoff oder seine Nutzung für die Stromspeicherung“ im Rahmen der Komponente C6 „Energie“,

die Zielwerte 295 und 296 der Investition C10.I1 „Nachhaltige städtische Mobilität“, die Zielwerte 318 und 319 der Investition C10.I2 „Bau von Wohnungen für Jugendliche und Fachkräfte im Gesundheits- und Bildungswesen“, die Zielwerte 321 und 322 der Investition C10.I3 „Moderate Sanierung öffentlicher Gebäude zur Verbesserung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen durch territoriale Verwaltungseinheiten“, die Zielwerte 324 und 325 der Investition C10.I4 „Entwicklung/Aktualisierung von Raumplanungs- und Stadtplanungsdokumenten im GIS-Format“ im Rahmen der Komponente C10 „Lokaler Fonds“, das Etappenziel 336 und der Zielwert 337 der Investition C11.I2 „Modernisierung/Schaffung von Museen und Gedenkstätten“, das Etappenziel 340 der Reform C11.R2 „Rahmen für die Operationalisierung der Radwege auf nationaler Ebene“, das Etappenziel 342 und der Zielwert 343 der Investition C11.I4 „Einrichtung von 3 000 km Radwege“ im Rahmen der Komponente C11 „Tourismus und Kultur“, die Zielwerte 486, 487 und 488 der Investition C15.I10 „Ausbau des Netzes von Green-schools und Erwerb umweltfreundlicher Kleinbusse“ sowie die Zielwerte 503, 504, 505 und 506 der Investition C15.I17 „Gewährleistung der Hochschulinfrastruktur (Wohnungen, Kantinen, Freizeiteinrichtungen)“ im Rahmen der Komponente C15 „Bildung“. Auf dieser Grundlage hat Rumänien beantragt, die Frist für die Durchführung dieser Maßnahmen zu verlängern und den Umfang der erforderlichen Durchführung für einige der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte zu verringern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Rumänien hat erläutert, dass sieben Maßnahmen aufgrund von angebotsseitigen Sachzwängen wie unerwarteten Verzögerungen beim Abschluss der Ausschreibungsverfahren oder einer unzureichenden Nachfrage nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind. Betroffen sind der Zielwert 18 der Investition C1.I5 „Angemessene Ausstattung der für die Flusseinzugsgebiete zuständigen Behörden für die Hochwasserüberwachung, -prävention und Notfallmaßnahmen“ im Rahmen der Komponente C1 „Wasserbewirtschaftung“, der Zielwert 39 der Investition C2.I4 „Integrierte Investitionen für den ökologischen Wiederaufbau von Lebensräumen und die Erhaltung von Wiesen, aquatischen und wasserabhängigen Gebieten“ im Rahmen der Komponente C2 „Wälder und Schutz der biologischen Vielfalt“, die Etappenziele 135 und 136 sowie die Zielwerte 137, 138 und 139 der Investition C6.I4 „Industrielle Produktionskette oder Montage oder Recycling von Batterien, Zellen und Fotovoltaikpaneelen (einschließlich Hilfseinrichtungen) sowie neue Stromspeicherkapazitäten“, ferner Zielwert 141 der Investition C6.I5 „Gewährleistung der Energieeffizienz in der Industrie“ im Rahmen der Komponente C6 „Energie“, das Etappenziel 334 und der Zielwert 335 der Investition C11.I1 „Förderung der 12 touristischen/kulturellen Routen“ im Rahmen der Komponente C11 „Tourismus und Kultur“ sowie die Zielwerte 466 und 467 der Investition C15.I4 „Unterstützung von Bildungseinrichtungen mit hohem Abbruchrisiko“ und Zielwert 482 der Investition C15.I9 „Ausstattung und Ressourcen digitaler Technologien für Schulen“ im Rahmen der Komponente C15 „Bildung“. Auf dieser Grundlage hat Rumänien beantragt, den Umfang der erforderlichen Durchführung für die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte dieser Maßnahmen zu verringern, einige Zwischenzielwerte zu streichen bzw. die Beschreibung der Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (12) Rumänien hat erklärte, dass 21 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Betroffen sind das Etappenziel 41 der Investition C2.I5 „Integrierte Hochwasserrisikominderungssysteme in Waldeinzugsgebieten“ im Rahmen der Komponente C2 „Wälder und Schutz der biologischen Vielfalt“, das Etappenziel 45 der Reform C3.R1 „Verbesserung der Abfallbewirtschaftung zur Beschleunigung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft“, die Zielwerte 48, 49, 52 und 53 der Investition C3.I1 „Entwicklung, Modernisierung und Fertigstellung integrierter Systeme für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen auf Bezirksebene oder auf Stadt-/Gemeindeebene“ im Rahmen der Komponente C3 „Abfallbewirtschaftung“, die Etappenziele 59, 60 und 66 und der Zielwert 64 der Reform C4.R1 „Nachhaltiger Verkehr, Dekarbonisierung und Straßenverkehrssicherheit“, die Etappenziele 86 und 87 sowie die Zielwerte 88 und 89 der Investition C4.I4 „Ausbau des unterirdischen Verkehrsnetzes in den Gemeinden Bukarest und Cluj-Napoca“ im Rahmen der Komponente C4 „Nachhaltiger Verkehr“, das Etappenziel 167 der Investition C7.I5 „Digitalisierung im Umweltbereich“ im Rahmen der Komponente C7 „Digitaler Wandel“, das Etappenziel 209 der Reform C8.R5 „Einrichtung und Inbetriebnahme der Nationalen Entwicklungsbank“, das Etappenziel 214 der Reform C8.R6 „Reform des öffentlichen Rentensystems“, und das Etappenziel 231 und der Zielwert 232 der Investition C8.I4 „Einführung des elektronischen Zolls“ im Rahmen der Komponente C8 „Steuer- und Rentenreformen“, das Etappenziel 246 der Investition C9.I1 „Digitale Plattformen für Rechtstransparenz, Bürokratisierung und Verfahrensvereinfachung für Unternehmen“, Zielwerte 267 und 269 der Investition C9.I4 „Grenzübergreifende und länderübergreifende Projekte – stromsparende Prozessoren und Halbleiterchips“, der Zielwert 283 der Investition C9.I7 „Stärkung der Exzellenz und Unterstützung der Beteiligung Rumäniens an Partnerschaften und Missionen im Rahmen von Horizont Europa“ im Rahmen der Komponente C9 „Unternehmensförderung, Forschung, Entwicklung und Innovation“,

das Etappenziel 420 der Reform C14.R4 „Entwicklung eines gerechten einheitlichen Entgeltsystems im öffentlichen Sektor“ im Rahmen der Komponente C14 „Gute Regierungsführung“, das Etappenziel 452 der Reform C15.R1 „Ausarbeitung und Annahme des Legislativpakets für die Umsetzung des Projekts „Bildung in Rumänien“, der Zielwert 457 der Investition C15.I1 „Bau, Ausrüstung und Inbetriebnahme von 110 Kinderkrippen“, das Etappenziel 479 der Reform C15.R5 „Annahme des Rechtsrahmens für die Digitalisierung der Bildung“, die Etappenziele 489 und 490 sowie die Zielwerte 491 und 492 der Investition C15.I11 „Bereitstellung von Einrichtungen für voruniversitäre Klassenzimmer und Schullaboratorien/Workshops“, das Etappenziel 495 der Reform C15.R7 „Reform der Verwaltung des voruniversitären Bildungssystems und Professionalisierung des Managements“, das Etappenziel 498 der Investition C15.I15 „Online-Schule: Bewertungsplattform und Entwicklung von Inhalten“, das Etappenziel 501 der Investition C15.I16 „Digitalisierung der Universitäten und Vorbereitung auf die digitalen Berufe der Zukunft“ und der Zielwert 507 der Investition C15.I18 „Ausbildungs- und Coaching-Programm für Schulleiter und Inspektoren“ im Rahmen der Komponente C15 „Bildung“. Auf dieser Grundlage hat Rumänien beantragt, die Beschreibung der Maßnahmen und der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Rumänien hat erläutert, dass eine Maßnahme innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Frist nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist oder sich verzögert, weshalb es Änderungen bedarf, um die Einhaltung der geänderten rechtlichen Anforderungen zu gewährleisten. Dies betrifft das Etappenziel 349 und den Zielwert 350 der Investition C11.I7 „Beschleunigung der Digitalisierung der Produktion und des Vertriebs von Filmen“ im Rahmen der Komponente C11 „Tourismus und Kultur“. Auf dieser Grundlage hat Rumänien beantragt, die Frist für die Durchführung der Maßnahmen zu verlängern oder die Beschreibung der Maßnahmen und der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des vom 29. Oktober 2021 Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Rumänien hat erläutert, dass zwei Maßnahmen wegen der mangelnden Nachfrage aufgrund der hohen Inflation und wegen des unsicheren wirtschaftlichen Umfelds, das durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine entstanden ist, innerhalb der Frist und des Rahmens der geschätzten Kosten des ursprünglichen RRP nicht mehr durchführbar sind. Betroffen sind der Zielwert 285 der Investition C9.I9 „Unterstützung für Inhaber von Exzellenzzertifikaten, die im Rahmen des Marie-Sklodowska-Curie-Preises für Einzelstipendien erhalten wurden“ im Rahmen der Komponente C9 „Unternehmensförderung, Forschung, Entwicklung und Innovation“ und der Zielwert 330 der Reform C11.R1 „Operationalisierung der Organisationen für die Verwaltung von Reisezielen (DMO)“ im Rahmen der Komponente C11 „Tourismus und Kultur“. Auf dieser Grundlage hat Rumänien beantragt, die Frist für die Durchführung der Maßnahmen zu verlängern, die Beschreibung der Maßnahmen zu ändern und die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte zu senken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (15) Rumänien hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund der ungünstigen Bedingungen auf dem Energiemarkt infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist, wenn die Stromversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Dekarbonisierungsgesetzes gewährleistet bleiben soll, die im Rahmen des Etappenziels 113 im Kontext des zweiten Zahlungsantrags bewertet wurden. Betroffen sind die Zielwerte 115 und 119 der Reform C6.R1 „Strommarktreform, Ersetzung von Kohle im Energiemix und Unterstützung eines Rechts- und Regelungsrahmens für private Investitionen in die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen“ im Rahmen der Komponente C6 „Energie“. Auf dieser Grundlage hat Rumänien beantragt, die Beschreibung der Maßnahme und der entsprechenden Zielwerte zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (16) Rumänien hat ferner beantragt, die durch die Streichung oder den Abbau von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei gewordenen Mittel in Höhe von insgesamt 577 082 830 EUR für die Aufnahme zweier neuer Maßnahmen im Rahmen der Komponente 16 „REPowerEU“ zu verwenden: Investition C16.I6 „Pilotprojekt zur Installation von schwimmenden Solarpaneelen mit einer Leistung von 20 MW auf Bewässerungskanälen“ und Investition C16.I7 „Zuschussgutscheinregelung zur Verbesserung der Energieeffizienz von Haushalten“.
- (17) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Rumänien angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 und die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 jener Verordnung rechtfertigen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (18) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 wurden 17 redaktionelle Fehler gefunden, die 17 Etappenziele und Zielwerte und 16 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 31. Mai 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Rumänien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen den Zielwert 55 der Investition C3.I2 „Ausbau der Infrastruktur für die Bewirtschaftung von Dung und anderen kompostierbaren landwirtschaftlichen Abfällen“ im Rahmen der Komponente C3 „Abfallbewirtschaftung“, das Etappenziel 79 der Reform C4.R2 „Leistungsbezogenes Qualitätsmanagement im Verkehrsbereich – Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und der Corporate Governance“ im Rahmen der Komponente C4 „Nachhaltiger Verkehr“, den Zielwert 134 der Investition C6.I3 „Entwicklung einer flexiblen und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) für Fernwärme mit dem Ziel einer tiefgreifenden Dekarbonisierung“ im Rahmen der Komponente 6 „Energie“,

die Etappenziele 164 und 166 der Investition C7.I4 „Digitalisierung der Justiz“, das Etappenziel 167 der Investition C7.I5 „Digitalisierung im Umweltbereich“ sowie den Zielwert 185 der Investition C7.I16 „Weiterbildungsprogramm für fortgeschrittene digitale Kompetenzen für Beamte“ im Rahmen der Komponente 7 „Digitaler Wandel“, das Etappenziel 217 der Investition C8.I1 „Erleichterung der Einhaltung der Vorschriften durch die Entwicklung digitaler Dienste durch die Steuerzahler“ und das Etappenziel 226a der Investition C8.I2 „Verbesserung der Verfahren der Steuer- und Steuerverwaltung, unter anderem durch die Einführung eines integrierten Risikomanagements“ im Rahmen der Komponente 8 „Steuer- und Rentenreformen“, das Etappenziel 241 der Reform C9.R1 „Transparenz der Rechtsvorschriften, Bürokratisierung und Verfahrensvereinfachung für Unternehmen“ und das Etappenziel 256 der Investition C9.I2 „Finanzierungsinstrumente für den Privatsektor“ im Rahmen der Komponente 9 „Unternehmensförderung, Forschung, Entwicklung und Innovation“, das Etappenziel 317 der Investition C10.I2 „Bau von Wohnungen für Jugendliche und Fachkräfte im Gesundheits- und Bildungswesen“, das Etappenziel 328 der Reform C11.R1 „Operationalisierung der Organisationen für die Verwaltung von Reisezielen (DMO)“ im Rahmen der Komponente C11 „Tourismus und Kultur“, das Etappenziel 384 der Reform C13.R3 „Umsetzung des Mindesteingliederungseinkommens (VMI)“ im Rahmen der Komponente 13 „Sozialreformen“, das Etappenziel 439 der Reform C14.R9 „Verbesserung des Verfahrensrahmens für die Umsetzung der Corporate-Governance-Grundsätze in staatseigenen Unternehmen“ im Rahmen der Komponente 14 „Gute Regierungsführung“, den Zielwert 474 der Investition C15.I6 „Entwicklung von 10 regionalen Zusammenschlüssen sowie Entwicklung und Ausstattung von 10 Berufsbildungszentren“ sowie den Zielwert 497 der Investition C15.I14 „Ausstattung von Praxisworkshops in Berufsbildungsschulen“ im Rahmen der Komponente 15 „Bildung“. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

- (19) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet zwei Reformen und sieben Investitionen. Das REPowerEU-Kapitel Rumäniens dürfte sich dauerhaft auf die Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und der Treibhausgasemissionen sowie auf die Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien auswirken und somit zur Verringerung der Schutzbedürftigkeit im Winter beitragen.
- (20) Das Kapitel umfasst eine wichtige Reform, die darauf abzielt, die Ermittlung von Beschleunigungsgebieten zu erleichtern, was die Installation neuer Anlagen für erneuerbare Energien fördern dürfte. Ergänzt wird diese Reform um zwei Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Eine davon, die Investition C6.I1 „Neue Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen“ im Rahmen der Komponente 6 „Energie“, wurde im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen.
- (21) Der geänderte RRP umfasst auch eine Reform zur Einrichtung von zentralen Anlaufstellen, die Privatpersonen – in einem ersten Schritt von Energiearmut betroffenen Personen und schutzbedürftigen Energieverbrauchern – Informationen und Unterstützung bei der Installation von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und bei energetischen Sanierungsmaßnahmen bieten sollen. Ergänzt wird diese Reform durch eine Investition zum Einsatz von Solardächern auf Wohngebäuden und zwei Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Land durch die Sanierung von öffentlichen bzw. privaten Gebäuden. Die zuletzt genannte Investition in die energetische Sanierung privater Wohngebäude sind vorrangig auf von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Energieverbraucher zugeschnitten, wodurch das Problem der Energiearmut angegangen wird. Die Investition besteht aus einer Zuschussgutscheinregelung, die sowohl energetische Sanierungen als auch die Installation von Solardächern umfasst. Die Begünstigten erhalten gezielte Unterstützung von den im Rahmen einer Reform eingerichteten Anlaufstellen.

- (22) Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch eine Investition zur Verbesserung der Instandhaltung, Effizienz und Cybersicherheit des Stromübertragungsnetzes, um den Anschluss neuer Anlagen für erneuerbare Energien zu erleichtern und die Widerstandsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Infrastruktur besser zu gewährleisten.
- (23) Das REPowerEU-Kapitel umfasst ferner eine Investition zur Bereitstellung von Schulungen für Arbeitnehmer zum Erwerb von Kompetenzen im Bereich grüner Energie.
- (24) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (25) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 dieser Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (26) Wie im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 dargelegt, wirkt sich der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel nur auf die ursprüngliche Bewertung des Beitrags des RRP zur ersten Säule, d. h. zum ökologischen Wandel, aus. Hinsichtlich der anderen Säulen haben Art und Umfang der Änderungen am RRP keinen Einfluss auf die bisherige Bewertung des RRP, der demnach nach wie vor weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen leistet.

(27) Was die erste Säule betrifft, so tragen die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 bei, da sie darauf ausgerichtet sind, den Einsatz erneuerbarer Energien durch die Einführung von Maßnahmen zur Straffung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Es wird erwartet, dass alle im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zum ökologischen Wandel sowie zur Bewältigung der entsprechenden Herausforderungen leisten werden.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

(28) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den länderspezifischen Empfehlungen an Rumänien (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte und die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.

(29) Insbesondere trägt der geänderte RRP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten RRP durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da sich die maximale Mittelzuweisung für Rumänien infolge der Aktualisierung verringert hat, werden die Empfehlungen für 2022 und 2023, die sich nicht auf die Herausforderungen im Energiebereich beziehen, in der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (Abl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

- (30) Nachdem die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 bewertet hat, stellt sie fest, dass die Empfehlung 3.1 von 2020 zur Sicherstellung von Liquiditätsunterstützung für die Wirtschaft zugunsten von Unternehmen und Haushalten in vollem Umfang umgesetzt wurde. In Bezug auf die Empfehlung 2.1 von 2020 zur Bereitstellung eines angemessenen Einkommensersatzes und die Empfehlung 2.1 von 2019 zur Sicherung der Finanzstabilität und der Solidität des Bankensektors wurden erhebliche Fortschritte erzielt.
- (31) Der geänderte RRP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Rumänien im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte, insbesondere in den Bereichen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und des Rentensystems, Gesundheitswesen, öffentliche Verwaltung, Unternehmensumfeld, Bildung sowie ökologischer und digitaler Wandel. Durch die Bewältigung der oben genannten Herausforderungen soll der geänderte RRP auch dazu beitragen, die in Rumänien bestehenden Ungleichgewichte zu korrigieren, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für die Jahre 2019, 2020 und 2023 ermittelt wurden, insbesondere im Hinblick auf die Zahlungsbilanzen, die hohen öffentlichen Defiziten zuzuschreiben sind.
- (32) Da Rumänien die Zielsetzungen der Investitionen und Reformen umfassend weiterverfolgt, wirken sich die Änderungen des rumänischen RRP nicht auf die frühere Bewertung aus, wonach der RRP dazu beiträgt, alle oder einen wesentlichen Teil der länderspezifischen Empfehlungen wirksam umzusetzen. Darüber hinaus werden mit dem REPowerEU-Kapitel die Zielsetzungen des RRP in Bezug auf die meisten einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Energiebereich (Empfehlung 3 von 2023 und Empfehlung 3 von 2022) gestärkt, insbesondere hinsichtlich der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und der Beschleunigung der Energiewende.

- (33) Mehrere im REPowerEU-Kapitel enthaltene Maßnahmen (Komponente C16) stellen auf eine schnellere Nutzung erneuerbarer Energien ab. Dazu gehören die Reform C16.R1 „Schaffung eines Rechtsrahmens für die Nutzung staatlicher Flächen als Beschleunigungsgebiete für Investitionen in erneuerbare Energien“ und die Reform C16.R2 „Einrichtung zentraler Anlaufstellen (OSS) zur Bereitstellung von Energieberatungsdiensten für energetische Sanierungen und die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen für Prosumenten“ sowie die Investition C16.I2 „Neue Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen“, die Investition C16.I4 „Zuschussgutscheinregelung zur Beschleunigung der Nutzung erneuerbarer Energien durch Haushalte“ und die Investition C16.I6 „Pilotprojekt zur Installation von schwimmenden Solarpaneelen mit einer Leistung von 20 MW auf Bewässerungskanälen“. Darüber hinaus zielen die Reform C16.R1 „Schaffung eines Rechtsrahmens für die Nutzung staatlicher Flächen als Beschleunigungsgebiete für Investitionen in erneuerbare Energien“ und die Investition C16.I5 „Digitalisierung, Effizienz und Modernisierung des nationalen Stromübertragungsnetzes“ darauf ab, die Netzkapazität zu verbessern, damit die neu geschaffenen Kapazitäten schneller an das Netz angeschlossen werden können. Die Maßnahmen C16.R2 „Einrichtung zentraler Anlaufstellen (OSS) zur Bereitstellung von Energieberatungsdiensten für energetische Sanierungen und die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen für Prosumenten“, C16.I3 „Steigerung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude“ und C16.I7 „Zuschussgutscheinregelung zur Verbesserung der Energieeffizienz von Haushalten“ tragen dazu bei, das Tempo und die Zielsetzungen der Sanierungen zu erhöhen, um die Energieeffizienz des Gebäudebestands zu steigern. Mit der Einführung von Sanierungsbüros im Rahmen der Maßnahme C16.R2 „Einrichtung zentraler Anlaufstellen (OSS) zur Bereitstellung von Energieberatungsdiensten für energetische Sanierungen und die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen für Prosumenten“ wird insbesondere der Empfehlung zur Bereitstellung eines besseren Zugangs zu Informationen und nachhaltigen Finanzierungsmöglichkeiten Rechnung getragen. Schließlich trägt die Investition C16.I1 „Schulungen zum Erwerb von Kompetenzen im Bereich grüner Energie“ zur Vermittlung und zum Erwerb von Kompetenzen bei, die für den ökologischen Wandel benötigt werden.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (34) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Rumäniens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.
- (35) Der geänderte Aufbau- und Resilienzplan, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, trägt weiterhin, im Einklang mit der ursprünglichen Bewertung, zum wirtschaftlichen Zusammenhalt und zur Beseitigung von Schwachstellen der Wirtschaft bei. Neben den im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen dürften auch die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel zum nachhaltigen Wachstum beitragen. Dies gilt zum Beispiel für die Förderung grüner Kompetenzen und der Entwicklung erneuerbarer Energiequellen.
- (36) Die Änderungen des RRP wirken sich nicht auf den Beitrag des RRP zum sozialen Zusammenhalt aus. Der geänderte RRP enthält weiterhin Maßnahmen zur Bewältigung seit Langem bestehender sozialer Herausforderungen, einschließlich der Reaktionsfähigkeit und Zugänglichkeit der Gesundheits- und Langzeitpflegedienste sowie des Zugangs zu Dienstleistungen für Kinder in schutzbedürftigen Gemeinschaften und Menschen mit Behinderungen. Die im geänderten RRP enthaltenen Maßnahmen dürften weiterhin dazu beitragen, den auf dem Gipfel von Porto vom 7. Mai 2021 angenommenen Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte umzusetzen, und dürften auch dazu beitragen, den Stand der Indikatoren des sozialpolitischen Scoreboards zu verbessern.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (37) Im Einklang mit Artikel Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verursacht (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“).
- (38) Bei dem geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach der Methode bewertet, die in den in der Bekanntmachung der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“² bereitgestellten Technischen Leitlinien dargelegt ist. Die Änderungen, die durch die Überarbeitung des RRP an den Maßnahmen vorgenommen werden, wirken sich nicht auf die Bewertung aus, die zur ursprünglichen Version des RRP durchgeführt wurde, die unverändert bleibt.
- (39) Für die neuen Reformen und Investitionen legte Rumänien eine systematische Bewertung jeder Maßnahme anhand des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vor. Erforderlichenfalls werden in die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte spezifische Schutzvorkehrungen aufgenommen, um die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sicherzustellen. Die von Rumänien übermittelten Informationen lassen den Schluss zu, dass mit dem geänderten RRP sichergestellt werden dürfte, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

² ABl. C 58 vom 18.2.2021, S.1.

- (40) Keine der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen fällt unter Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/241.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (41) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (42) Durch die Förderung der Installation neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien und energetische Sanierungen, einschließlich bei von Energiearmut betroffenen Personengruppen und schutzbedürftigen Verbrauchern, dürfte sich das REPowerEU-Kapitel Rumäniens dauerhaft auf die Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und der Treibhausgasemissionen sowie auf die Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien auswirken. Ergänzt wird dies durch zentrale Anlaufstellen für die Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für Prosumenten. Diese Maßnahmen dürften zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, d und e der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Zielen beitragen.

- (43) Darüber hinaus zielt eine Maßnahme im Kapitel REPowerEU auf die Verbesserung der Instandhaltung, Effizienz und Cybersicherheit des Übertragungsnetzes ab, um den Anschluss neuer Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erleichtern und die Widerstandsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Infrastruktur besser zu gewährleisten. Dies dürfte zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Zielen beitragen. Die Einführung von Zuschussgutscheinregelungen für die Verbesserung der Energieeffizienz von Haushalten und den Einsatz erneuerbarer Energien, die vorrangig für schutzbedürftige Haushalte gedacht sind, dürfte zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Ziel der Bekämpfung von Energiearmut beitragen.
- (44) Das REPowerEU-Kapitel dürfte auch zu einer schnelleren Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Kompetenzen für saubere Technologien liegt, die für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen benötigt werden.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (45) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.

- (46) Das REPowerEU-Kapitel dürfte dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowie den Energiebedarf zu verringern. Insbesondere dienen mehrere Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dazu, den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und die Senkung des Energiebedarfs in Gebäuden zu unterstützen. Insbesondere umfasst das Kapitel eine Reform, die darauf abzielt, die Ermittlung von Beschleunigungsgebieten zu erleichtern, was die Installation neuer Anlagen für erneuerbare Energien fördern dürfte, sowie eine Investition zum Einsatz erneuerbarer Energien. Das Kapitel umfasst ferner eine Reform zur Einrichtung zentraler Anlaufstellen für die Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für Privatpersonen hinsichtlich der Installation von Anlagen für erneuerbaren Energien und energetische Sanierungen. Ergänzt wird diese Reform durch eine Investition zur Nutzung von Solarenergie auf Wohngebäuden und zwei Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Land durch die Sanierung von öffentlichen bzw. privaten Gebäuden.
- (47) Die geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen, die eine grenz- oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung haben dürften, machen 96,5 % der geschätzten Gesamtkosten des Kapitels aus.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (48) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 44,1 % der Gesamtzuweisung des RRP und 96,5 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel im Einklang mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030.
- (49) Das Klimaziel des geänderten RRP ohne REPowerEU-Kapitel liegt leicht unter dem im ursprünglichen RRP festgelegten Ziel (40,1 % im geänderten RRP gegenüber 41 % im ursprünglichen RRP), was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass der Umfang der erforderlichen Durchführung für einige Maßnahmen im Zuge der Senkung des finanziellen Beitrags, der Rumänien maximal zur Verfügung steht, verringert wurde.

(50) Das REPowerEU-Kapitel umfasst jedoch neun Maßnahmen, die darauf abzielen, den Einsatz erneuerbarer Energiequellen, das Tempo energetischer Sanierungen sowie die Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen zu beschleunigen. Daher übersteigt der Klimaschutzbeitrag des RRP samt REPowerEU-Kapitel das in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte Mindestklimaziel von 37 %. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel haben dauerhafte Auswirkungen, da sie auf strukturelle Veränderungen abzielen, mit denen die Abhängigkeit Rumäniens von fossilen Brennstoffen insgesamt verringert und die Energieeinsparungen durch den Übergang zu grünen Technologien erhöht werden, insbesondere zu Technologien im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Dekarbonisierung der Industrie. Dadurch tragen sie auch zur Verwirklichung der Ziele für 2030–2050 und zum Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 bei.

Beitrag zum digitalen Wandel

(51) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,8 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

- (52) Die Änderung des RRP hat sich im Hinblick auf die geänderten Maßnahmen nicht auf den Beitrag des RRP zum digitalen Wandel ausgewirkt. Der geänderte RRP trägt weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei, unter anderem durch die Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur (Ausbau der Konnektivität, Cloud und Verbesserung der Cybersicherheit) sowohl für Unternehmen als auch für die öffentliche Verwaltung.
- (53) Durch eine Reform und zwei Teilinvestitionen dürfte das REPowerEU-Kapitel einen Beitrag zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen leisten. Mit der Reform soll unter anderem die Digitalisierung der Agentur für staatliche Domänen vorangetrieben werden. Eine Teilinvestition stellt auf die Bereitstellung digitaler Lösungen ab, mit denen die Effizienz und Geschwindigkeit der Interventionen am Stromübertragungsnetz zwecks Verringerung von Ausfällen zu verbessert werden. Die zweite Investition hat zum Ziel, das Risiko von Cyberangriffen auf die IT-Infrastruktur des Stromübertragungsnetzbetreibers zu begrenzen. Gemäß Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen bei der Berechnung der Gesamtuweisung des RRP für die Zwecke der Anwendung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen zur Erreichung des Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt.

Dauerhafte Auswirkungen

- (54) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in Rumänien weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.

- (55) In Bezug auf die dauerhaften Auswirkungen der Reformen zur Erzielung langfristiger Ergebnisse und struktureller Veränderungen wirken sich die Änderungen am RRP im Großen und Ganzen nicht wesentlich auf die frühere Bewertung des RRP aus.
- (56) Mit dem RRP werden auch Investitionen beibehalten, die voraussichtlich dauerhafte Auswirkungen haben und den ökologischen und den digitalen Wandel der Wirtschaft unterstützen werden. Die im RRP vorgesehenen Maßnahmen im Digitalbereich sind darauf ausgerichtet, den Grad der Digitalisierung der einschlägigen Institutionen zu erhöhen, was sich voraussichtlich dauerhaft auf die Qualität der Dienstleistungen, das Unternehmensumfeld und die optimale Nutzung von Daten der öffentlichen Verwaltung auswirken wird.
- (57) Schließlich dürfte das REPowerEU-Kapitel Rumäniens auch über die Laufzeit des RRP hinaus dauerhafte Auswirkungen haben und die rumänische Energiepolitik prägen, indem es dazu beiträgt, den Verbrauch fossiler Brennstoffe und die Treibhausgasemissionen zu verringern und die Dekarbonisierung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Überwachung und Durchführung

- (58) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

- (59) Im geänderten RRP sind die bestehenden Regelungen zur Sicherstellung einer wirksamen Koordinierung und Durchführung klar beschrieben. Das Ministerium für europäische Investitionen und Projekte (im Folgenden „MIPE“) behält seine Rolle als nationaler Koordinator für die Gesamtdurchführung des RRP bei. Seit der Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 hat das MIPE die Verwaltungskapazität seiner Fachstruktur durch eine interne Umstrukturierung und eine Aufstockung des Personals verstärkt. Die Koordinierung auf hoher Ebene wird weiterhin vom interministeriellen Ausschuss für die Koordinierung des RRP gewährleistet, der eng mit dem MIPE zusammenarbeitet.
- (60) Während die ursprünglichen Durchführungsmodalitäten bestehen bleiben, umfasst das REPowerEU-Kapitel mehrere neue Durchführungsstellen neben anderen, die bereits über praktische Erfahrungen mit den Besonderheiten der Fazilität verfügen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Durchführung des RRP, insbesondere angesichts seiner ehrgeizigen Ziele, nach wie vor eine Herausforderung darstellt und genau überwacht werden muss.
- (61) Der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ist angemessen und zuverlässig. Das MIPE ist weiterhin für die Überwachung der Fortschritte bei den einzelnen Etappenzielen und Zielwerten sowie für die Berichterstattung über die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte auf der Grundlage der von den Durchführungsstellen bereitgestellten Informationen zuständig. Alle geänderten Maßnahmen im RRP und im zusätzlichen REPowerEU-Kapitel umfassen eine angemessene Anzahl von Etappenzielen und Zielwerten, die realistisch sowie eindeutig formuliert sind, um sicherzustellen, dass die Fortschritte bei der Durchführung des geänderten RRP genau überwacht werden können. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.

Kosten

- (62) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (63) Rumänien hat für alle neuen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel eine individuelle Kostenschätzung vorgelegt. Abgesehen von den Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel gibt es keine neuen Maßnahmen. Insgesamt sind die Annahmen, die Rumänien bei der Schätzung der Kosten der neuen Maßnahmen zugrunde gelegt hat, gut begründet und auf eine nachvollziehbare Methode gestützt. Die vorgelegte Begründung für die neuen Maßnahmen ist in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Bei einem Teil der neuen Maßnahmen hätten weitere Begründungen und detaillierte Informationen zu den Schätzungen die Gewähr dafür erhöhen können, dass die Kosten angemessen und plausibel sind. Da die angewandte Methode bei diesen Kostenschätzungen nicht ausreichend erläutert wird und der Zusammenhang zwischen Begründung und Kosten selbst bisweilen nicht vollständig klar ist, wird das Kriterium der Kostenberechnung mit als in mittlerem Maße erfüllt bewertet. Bei geänderten Maßnahmen wurden ausreichende Informationen vorgelegt, um die Verhältnismäßigkeit der Änderungen der Kostenschätzungen oder der damit verbundenen Zielwerte zu begründen. Die Bewertung der Angemessenheit und Plausibilität der Kosten von Maßnahmen, die nun geändert werden, hat sich gegenüber der ursprünglichen Bewertung dieser Maßnahmen nicht geändert. Die Gesamtkosten des geänderten RRP stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der im RRP vorgesehenen Maßnahmen. Schließlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (64) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung im Rahmen der genannten Verordnung und anderer Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, unberührt.
- (65) In der ursprünglichen Bewertung wurde der Schluss gezogen, dass die von Rumänien vorgeschlagenen Kontroll- und Prüfvorkehrungen gemäß Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 angemessen sind (Einstufung A), vorausgesetzt, dass zwei Etappenziele, nämlich die Einrichtung eines Speichersystems für die Überwachung der Durchführung des RRP und die Verabschiedung des rechtlichen Mandats für die wichtigsten an der Durchführung des RRP beteiligten rumänischen Einrichtungen, rechtzeitig erreicht werden. Das MIPE trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung des RRP und ist im Namen aller Durchführungsstellen für die operativen und administrativen Aspekte des RRP zuständig. Die Prüfbehörde des Rechnungshofs ist für die Durchführung von Prüfungen in Bezug auf die Beantragung von Mitteln sowie die Dokumentation und Erfüllung von Zielwerten und Etappenzielen zuständig.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

- (66) Seit der ursprünglichen Bewertung hatte die Kommission Zugang zu Informationen über die tatsächliche Anwendung von Rumäniens Prüf- und Kontrollsyste. Diese umfassen die vorläufigen Erkenntnisse der Prüfung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, das von der Kommission in Rumänien durchgeführt wurde.
- (67) In Anbetracht dieser Informationen bewertet die Kommission das interne Kontrollsyste des rumänischen RRP als insgesamt angemessen.

Kohärenz des RRP

- (68) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

(69) Die Änderungen berühren nicht die Gesamtkohärenz des RRP. In allen Schlüsselbereichen des RRP – grüne Wirtschaft, Bildung, Unternehmensumfeld, Gesundheit, soziale Inklusion, öffentliche Verwaltung und Digitalisierung – stützen sich die Komponenten auf kohärente Reform- und Investitionspakete mit Maßnahmen, die sich gegenseitig verstärken oder ergänzen. Auch zwischen den verschiedenen Komponenten bestehen Synergien, und keine der Maßnahme widerspricht oder untergräbt die Wirksamkeit einer anderen. Der Schwerpunkt des rumänischen RRP bleibt unverändert, da der ökologische und der digitale Wandel weiterhin im Mittelpunkt des RRP stehen, wobei die im ursprünglichen RRP enthaltenen grünen Reformen und Investitionen durch die neuen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel gestärkt werden. Digitale Reformen und Investitionen werden auch in Zukunft darauf ausgerichtet sein, die Bereiche mit den größten Investitionslücken, z. B. die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen und von Schulen, anzugehen. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen stimmen mit der Politik Rumäniens zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen überein. Diese Maßnahmen verstärken außerdem die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen zur Energieeffizienz und zum Ausbau des Stromnetzes, da sie darauf abzielen, den Anteil der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen und die Energienachfrage zu senken.

Gleichstellung

(70) Der geänderte RRP enthält nach wie vor eine Reihe von Maßnahmen, die zur Bewältigung der im Land bestehenden Herausforderungen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle beitragen dürfen. Im REPowerEU-Kapitel werden bei den Maßnahmen zur Sanierung von Einfamilienhäusern Hauseigentümern, die von Energiearmut betroffen sind, und schutzbedürftigen Energieverbrauchern Vorrang eingeräumt, sodass erwartet wird, dass sie zur Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen beitragen.

Konsultationsprozess

- (71) Während der Ausarbeitung des REPowerEU-Kapitels fanden Konsultationen mit den einschlägigen Interessenträgern statt. Zur Erstellung des geänderten RRP wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt. Der Entwurf des REPowerEU-Kapitels wurde dem RRP-Überwachungsausschuss vorgelegt, der sich aus Vertretern von Regierungsorganisationen, Gewerkschafts- und Arbeitgebervertretern, Vertretern von Verbänden der lokalen öffentlichen Verwaltung (Nationalunion der Regionalräte Rumäniens und Verband der Städte und Gemeinden Rumäniens) sowie Vertretern des Wirtschafts- und Sozialrates zusammensetzt. Sie hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Im März wurden eine öffentliche Konsultation sowie eine öffentliche Veranstaltung unter Beteiligung von Vertretern der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und von Interessenträgern durchgeführt. Die Interessenträger übermittelten Stellungnahmen und Vorschläge an das MIPE. Im Anschluss an diese Konsultationen wurde ein neuer Entwurf des Kapitels ausgearbeitet.
- (72) Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Durchführung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (73) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der geänderte RRP den in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise entspricht, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (74) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel Rumäniens belaufen sich auf 28 511 575 220 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Rumänien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte sich der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Rumänien für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, auf 12 125 664 294 EUR belaufen.

- (75) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Rumänien am 8. September 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen, die zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen im REPowerEU-Kapitel beitragen sollen, belaufen sich auf 2 017 474 050 EUR. Da dieser Betrag den Rumänien zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Rumänien zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 1 397 228 597 EUR.
- (76) Außerdem hat Rumänien einen begründeten Antrag gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ auf vollständige Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 43 162 623 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (77) Der Rumänien insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 13 566 055 514 EUR belaufen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (78) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Rumänien folgende Mittel beantragt: Übertragung von 43 162 623 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 1 397 228 597 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
- (79) Für diese Beträge hat Rumänien am 8. September 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Rumänien diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Rumänien zu schließenden Übereinkunft zur Verfügung gestellt werden.
- (80) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Rumäniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- „(1) Die Union stellt Rumänien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 13 566 055 514 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst
- a) einen Betrag von 10 211 538 399 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - b) einen Betrag von 1 914 125 895 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - c) einen Betrag von 1 397 228 597 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für Reformen und Investitionen, die einen Beitrag zu den Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten leisten sollen;
 - d) einen Betrag von 43 162 623 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Rumänien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 1 851 159 668 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 288 078 244 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

-
- * Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Rumäniens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.
 - ** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Rumäniens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.“

3. Der Anhang wird durch den Wortlaut im Anhang des vorliegenden Beschluss ersetzt..

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
